



Gemeinde Gruibingen
Landkreis Göppingen

Gemeinde Gruibingen

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sickenbühlhalle

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gruibingen am 23. Juli 2019 folgende Gebührensatzung für die Sickenbühlhalle geändert:

Teil I: Benutzungsordnung für die Sickenbühlhalle bleibt unberührt

Teil II

Gebührensatzung für die Benutzung der S i c k e n b ü h l h a l l e

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Gruibingen erhebt für die Benutzung der Sickenbühlhalle Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung sowie der Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung mit Ausnahme der verpachteten Räume.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist der Veranstalter, der Antragsteller oder der tatsächliche Benutzer der Einrichtung.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Für die Überlassung der Sickenbühlhalle oder einzelner Einrichtungsteile werden die aus der Anlage 1 zu dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren berechnet.
- (2) Die Zuordnung der Veranstaltungen zu einzelnen Veranstaltungsgruppen erfolgt bei der Anmeldung der Veranstaltung. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeinde Gruibingen.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig und an die Gemeindekasse Gruibingen zu bezahlen.

5 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung (Teil II) tritt 01.08.2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27. März 2010 außer Kraft.

Anlage 1**Zur Gebührensatzung für die Benutzung der Sickenbühlhalle****A. Übungsbetrieb**

1. Für den aus dem Belegungsplan errechneten Übungsbetrieb werden folgende Gebühren festgesetzt:

	<u>EUR/Std.</u>
1.1 Sporthalle -1/3-Halle-	6,00 €
1.2 Sporthalle -2/3-Halle-	12,00 €
1.3 Gesamtsporthalle	18,00 €
1.4 Walter-Frieß-Zimmer	6,00 €
1.5 Übungsraum im UG	4,40 €
1.6 Benutzung der Duschen im Außensport (pro Mannschaft)	3,30 €
(Bei Anmietung der Halle ist dieser Betrag in der Gebühr enthalten.)	

B. Veranstaltungen**I. Sportliche Veranstaltungen**

1. Bei sportlichen Veranstaltungen, außerhalb der Übungseinheit, werden für die Benutzung der Halle, der Sanitärräume und der Duschen folgende Gebühren erhoben:

1.1 Pro Stunde und Hallendrittel beträgt die Gebühr	6,60 €
2/3 Halle	13,00 €
Gesamthalle	19,00 €
Walter-Frieß-Zimmer	6,60 €
1.2 Bis zu 5 Stunden wird gemäß 1.1 pro Stunde abgerechnet.	
Ab 6 Stunden beträgt die Gebühr bei	
1/3 Halle	38,00 €
2/3 Halle	76,00 €
Gesamthalle	114,00 €
Walter-Frieß-Zimmer	38,00 €

2. Bei einer Getränkeausgabe im Foyer 13,00 €
(gilt nicht bei Anmietung der Gesamthalle)

Die Gebühren für den Übungsbetrieb und sportliche Veranstaltungen erhöhen sich bei auswärtigen Veranstaltern um 50%

II. Kulturelle und sonstige Veranstaltungen

1. Sickenbühlhalle

1.1 Grundgebühr Gesamthalle

1.1.1 bei
Versammlungen
Tagungen
Vorträge
andere Veranstaltungen **ohne** Aufstellung von Tischen und
ohne Bewirtung 209,00 €

1.1.2 bei
Konzerten
Theater
andere kulturelle Veranstaltungen
Ausstellungen von Kunstgegenständen und Kulturgütern 278,00 €

1.1.3 bei
Faschingsveranstaltungen
Tanzveranstaltungen
Vereinsjubiläen
Betriebsversammlungen
Hochzeitsfeiern
Schulentlassfeiern
Ausstellungen und Verkaufsschauen
sonstige Veranstaltungen **mit** Bewirtung 392,00 €

1.2 Küchenbenutzung

	1. Tag	jeder weitere Tag
1.2.1 Getränkeausschank	32,00 €	7,00 €
1.2.2 kalte Speisen und Getränke (Kaffee und Kuchen)	82,50 €	19,00 €
1.2.3 warme Speisen und Getränke	126,50 €	32,00 €
1.2.4 separate Benützung des Kühlraums	19,00 €	10,00 €

2. Walter-Frieß-Zimmer

2.1

Bei Inanspruchnahme des Walter-Frieß-Zimmers, außerhalb des normalen Übungsbetriebes, werden folgende Gebühren erhoben:

2.1.1 bis 4 Stunden	76,00 €
2.2.2 über 4 Stunden	95,00 €

2.2. Küchenbenutzung

	1. Tag	jeder weitere Tag
2.2.1 Getränkeausschank	19,00 €	7,00 €
2.2.2 kalte Speisen und Getränke (Kaffee und Kuchen)	51,00 €	19,00 €
2.2.3 warme Speisen und Getränke	83,00 €	32,00 €
2.2.4 separate Benützung des Kühlraums	19,00 €	10,00 €

3. Sonstiges

3.3.1 Entfernen von Brandflecken usw.	32,00 €/Std.
---------------------------------------	--------------

Die Gebühren von II. (Kulturelle und sonstige Veranstaltungen) erhöhen sich bei auswärtigen Veranstaltern um 100%

Allgemeine Bestimmungen für alle Veranstaltungsarten

1. In den Kosten ist die Endreinigung enthalten. Für die Endreinigung nach Veranstaltungen nach Nr. 1.1.3 sind 11 Stunden enthalten. Entstehen Mehrkosten durch übermäßige Verschmutzung oder nicht eingehaltene Absprachen mit dem Hausmeister, so sind pro zusätzlicher Reinigungsstunde 25,- € und für den Hausmeister 44,50 € zu bezahlen.
2. Pro eingetragendem Gruibinger Verein ist eine Veranstaltung (alle Veranstaltungstage) im Jahr um 50 % ermäßigt. Der Anspruch ist nicht auf ein folgendes Kalenderjahr übertragbar.
3. Aufbau- und Abbautage werden wie folgt berechnet:

bis 4 Stunden pro Tag	25 %
über 4 Stunden pro Tag	50 %

zu der Gesamtgebühr
4. Bei bestätigter und nicht in Anspruch genommener Reservierung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € berechnet. Wenn nicht mindestens eine Woche vor der Veranstaltung abgesagt wird, fällt eine Gebühr in Höhe von 50 % der Gebühr für die Halle bzw. für das Walter-Frieß-Zimmer an.

5. Anhand des aufgestellten Belegungsplanes werden die Gebühren den am Übungsbetrieb teilnehmenden Vereinen jährlich pauschal mit 40 Wochen in Rechnung gestellt.
6. Für Veranstaltungen unter II. (Kulturelle und sonstige Veranstaltungen) wird von auswärtigen Veranstaltern eine Kautionshöhe von 120 % der zu erwartenden Gebühr erhoben. Die Kautionshöhe ist bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu überweisen. Wird die Kautionshöhe nicht fristgerecht geleistet, kann die Gemeinde die Reservierung zurückziehen und eine andere Belegung vornehmen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gruibingen, den 24. Juli 2019
gez. Roland Schweikert
Bürgermeister

Anlage 2

Zur Gebührensatzung für die Benutzung der Sickenbühlhalle

Der Umfang der Benutzung gliedert sich wie folgt auf:

I. Halle

Zur Halle rechnen sich die Sporthalle selbst, die Duschräume, die sanitären Anlagen, der Eingangsbereich mit Foyer und Garderobe sowie die Zuschauersitzränge, die Geräteräume und die Regiezentrale.

II. Küche

Zur Küche rechnen sich die Küche selbst und die Räume zur Aufbewahrung und Kühlung von Speisen und Getränken.

III. Walter- Frieß-Zimmer

Zum Walter-Frieß-Zimmer gehört die Benutzung der darunter liegenden Toiletten.

IV. Foyer

Das Foyer umfasst den Eingangsbereich und den oberhalb der Zuschauersitzränge liegenden Bühnenbereich.

V. Übungsraum im UG

Zum Übungsraum im UG gehören auch die Toiletten im EG neben der Küche.

VI. Benutzungsdauer

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt als Benutzungsdauer die tägliche Überlassung.